

Satzung über die Dachgestaltung

vom 22. September 1998

§ 1 Geltungsbereich

(1) § 2 (a) ist auf folgende Bebauungspläne anzuwenden:

A) im Ortsteil Steinbach:

- ohne Nr. "Die Ober- und Wiesgärten" in der Fassung der 1. Änderung
- Nr. 1 "Vor dem Lindenberg"
- Nr. 2 "Am Berg"
- Nr. 2 "Am Berg", in der Fassung der 2. Änderung
- Nr. 2 "Am Berg", in der Fassung der 3. Änderung
- ohne Nr. "Am Berg", in der Fassung der 4. Änderung
- ohne Nr. "Am Albacher Weg"
- ohne Nr. "Am Albacher Weg", in der Fassung der 1. Änderung
- Nr. 3 "Der Hellerrain"
- ohne Nr. "Hellerrain II"
- ohne Nr. Ergänzungsplan zum Bebauungsplan "Hellerrain II"
- Nr. 4 "Oppenröder Straße einschließlich 1. Änderung"
- Nr. 4 "Oppenröder Straße einschließlich 2. Änderung"
- Nr. 5 "Östliche alte Ortslage"
- ohne Nr. "Östliche alte Ortslage" in der Fassung der vereinfachten Änderung
- Nr. 6 "Westliche alte Ortslage"
- ohne Nr. "Westliche alte Ortslage" in der Fassung der 1. Änderung
- ohne Nr. "Westliche alte Ortslage" in der Fassung der 2. Änderung
- ohne Nr. "Am Weingarten"

B) im Ortsteil Annerod

- Nr. 1 "Helgenwald"
- Nr. 2 "Grabenstraße"
- Nr. 3 "Vor der Platte"
- Nr. 3 "Vor der Platte", in der Fassung der 1. Änderung
- Nr. 4 "In der Brennhaar"
- Nr. 4 "In der Brennhaar", Ergänzung und Erweiterung der Nr. 4
- Nr. 4 a "In der Brennhaar", in der Fassung der 1. Änderung
- Nr. 5 "Weingarten"
- Nr. 6 "Hinter der Platte"
- Nr. 7 "Im Ort-West"
- Nr. 7 "Im Ort-West", in der Fassung der 1. Änderung
- Nr. 8 "Im Ort-Süd"
- Nr. 9 "Im Ort-Ost"
- Nr. 9 "Im Ort-Ost", in der Fassung der 1. Änderung
- Nr. 9 "Im Ort-Ost", in der Fassung der 2. Änderung
- Nr. 10 "Auf dem Weiher"
- Nr. 10 a "Auf dem Weiher", in der Fassung der 1. Änderung
- Nr. 10 "Auf dem Weiher", in der Fassung der 2. Änderung
- Nr. 11 "Auf der Jägersplatt", in der Fassung der 1. Änderung
- Nr. 11 "Auf der Jägersplatt", 2. Abschnitt
- Nr. 11 "Auf der Jägersplatt", 2. Abschnitt, in der Fassung der 1. Änderung
- Nr. 12 "Gartengebiet: In der Grube"

C) im Ortsteil Albach

- Nr. 1 "Auf der Wiese"
- Nr. 1 a "Auf der Wiese", in der Fassung der 1. Änderung
- Nr. 2 "Im Senser"
- Nr. 3 "Ortskern Albach"
- Nr. 4 "Auf dem schwarzen Brand"
- ohne Nr. "Hattenröder Weg"

- (2) Für die in den Bebauungsplänen Nr. 5 (A) "Östliche alte Ortslage", Nr. 6 (A) "Westliche alte Ortslage" und dem Bebauungsplan Nr. 3 (C) "Ortskern Albach" ausgewiesenen Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen, gilt, daß die Gestaltung der Gauben mit dem Landesamt für Denkmalpflege, als zuständiger Behörde, abzustimmen ist.
- (3) Die Bestimmungen des § 2 (b) dieser Satzung gelten nur für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Auf dem Weiher", Ortsteil Annerod.

**§ 2
Dachgestaltung**

a) Gauben

- 01. Für Gauben gilt:
Die Summe ihrer Längen darf je Dachseite die halbe Länge der zulässigen Firstlänge nicht überschreiten.
Die Berechnungsgrundlage der zulässigen Firstlänge regelt der jeweilige Bebauungsplan sowie ein prüffähiger Bauantrag.
- 02. Schleppegauben sind nur mit einer Dachneigung von mindestens 15 Grad zulässig.
- 03. Die vorderen Ansichtsflächen der Dachgauben sind überwiegend als Fensterflächen zu gestalten.
- 04. Gemäß § 32 Abs. 6 der Hessischen Bauordnung (HBO) gilt: "Dächer oder Dachteile, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen umwehrt werden. Öffnungen und nicht durchtrittsichere Flächen dieser Dächer oder Dachteile sind gegen Betreten zu sichern".
- 05. Gemäß § 32 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) sind: "Dachvorsprünge, Dachgesimse und Dachaufbauten, Glasdächer, Oberlichte und sonstige Glasflächen oder Öffnungen in Dächern so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile oder Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden sowie von Trennwänden zwischen Nutzungseinheiten müssen mindestens 1,25 m entfernt sein:
 - 5.1 Oberlichte, sonstige Glasflächen und Öffnungen in der Dachhaut, wenn die Brandwände oder Trennwände nicht mindestens 0,30 m über Dach geführt sind,
 - 5.2 Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch die Brand- oder Trennwände gegen Brandübertragung geschützt sind".

b) Dachneigung

Die Dachneigung wird, gestützt auf § 87 HBO, wie folgt als Gestaltungsvorgabe festgesetzt:

01. im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Auf dem Weiher", Ortsteil Annerod

Plangebiet 1 (Waldstraße, südlicher Teil):	0 -	30	Grad
Plangebiet 2:	25 -	38	Grad
Plangebiet 3:	0 -	30	Grad
Plangebiet 4:	18 -	30	Grad
Plangebiet 5:	18 -	30	Grad
Plangebiet 6:	0 -	30	Grad

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Dachgestaltung vom 22.11.1988 außer Kraft.